



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**1. Änderung der Gebührenordnung  
für den Masterstudiengang  
Hochschul- und Wissenschaftsmanagement**

*Beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 11.07.2018, nach Anhörung des Fakultätsrats der  
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.07.2018,  
veröffentlicht am 02.08.2018*

**§ 1  
Geltungsbereich**

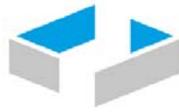
Mit dieser Ordnung wird die Gebührenordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement in der Fassung vom 20.12.2017 wie folgt geändert.

**§ 2  
Änderung**

Die Gasthörerengebühren in § 2 werden von 700 Euro auf 600 Euro gesenkt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.11.2014 nach Ablauf der Übergangsregelung im § 5 außer Kraft. Die Gebührenordnung vom 20.12.2017 tritt direkt außer Kraft.



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Gebührenordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement**

Neubekanntmachung  
(mit 1. Änderung)

veröffentlicht am 20.12.2017

### **§ 1 Studiengebühren und Semesterbeitrag**

- (1) Nach Maßgabe der Gebührenordnung der Hochschule Osnabrück werden für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement Studiengebühren zzgl. des aktuellen Semesterbeitrags erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr pro Modul mit 5 ECTS-Punkten beträgt 400,00 EURO und pro Modul mit 10 ECTS-Punkten 800,00 EURO. <sup>2</sup>Die Gebühr für die Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium beträgt 1.300,00 EURO. <sup>3</sup>Die Studiengebühren umfassen die Teilnahme an den jeweiligen Modulen, die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen, die Abnahme der Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium und das Leistungsangebot der Hochschuleinrichtungen zur Verwaltung und Betreuung.

### **§ 2 Gasthörerengebühren**

<sup>1</sup>Die Gasthörergebühr pro Modul beträgt ~~700,00 EURO~~ 600,00 Euro und umfasst die Teilnahme an den jeweiligen Modulen, die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen sowie die Ausstellung von Zertifikaten bei erfolgreich absolvierten Prüfungen. <sup>2</sup>Der Semesterbeitrag wird nicht erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation setzt die Zahlung des ersten Semesterbeitrags voraus. <sup>2</sup>Für die Rückmeldung zum Semester ist von den Studierenden der Semesterbeitrag bis zum 15.01. für das Sommer- bzw. bis zum 15.07. für das Wintersemester zu zahlen. <sup>3</sup>Die Semesterbeiträge werden per Bescheid erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Der zu zahlende Modulgebührenbetrag ergibt sich individuell aus der Summe der Gebühren für die im aktuellen Semester belegten Module und wird mit einem separaten Zahlungsbescheid erhoben. <sup>2</sup>Die gesamten Modulgebühren eines Semesters sind im Sommersemester spätestens am 30. April und im Wintersemester spätestens am 30. Oktober zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr für die Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium wird spätestens mit der Anmeldung zur Masterarbeit fällig und wird per gesonderten Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Die semesterweisen Gasthörerengebühren nach § 2 werden mit der jeweiligen Anmeldung fällig.

#### **§ 4** **Änderung der Modulbelegung und Erstattung**

- (1) <sup>1</sup>Änderungen einer bereits erfolgten Modulbelegung (Reduzierung bzw. Erhöhung der Modulanzahl in einem Semester) sind grundsätzlich nur vor Beginn der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul und vor Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist möglich. <sup>2</sup>Der fällige Gebührenbetrag ändern sich dabei entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Nach Beginn der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul kann in besonders begründeten Härtefällen auch nach Ablauf der Zahlungsfrist auf Antrag ein Rücktritt von einer bereits erfolgten Modulbelegung zugelassen werden. <sup>2</sup>Der dabei ggf. entstandene Modulgebührenüberschuss wird seitens der Hochschule Osnabrück erstattet.
- (3) Im Falle einer Exmatrikulation vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters werden die bereits gezahlten Studiengebühren seitens der Hochschule Osnabrück auf Antrag erstattet.

#### **§ 5** **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende die bis zum Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Gebührenordnung bis zum Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Gebührenordnung möglich, aber nur in Verbindung mit einem gleichzeitigen Wechsel der Studienordnung. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens 1 Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Gebührenordnung übertragen.

#### **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2018/2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 05.11.2014 nach Ablauf der Übergangsregelung im § 5 außer Kraft. Die Gebührenordnung vom 20.12.2017 tritt direkt außer Kraft.